

631SN



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An die
Parlamentsdirektion Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82321
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 1441833-2014

Wien, 20. Oktober 2014

Antrag der Abgeordneten Andreas
Ottensschläger, Anton Heinzl, Kolle-
ginnen und Kollegen betreffend ein
Bundesverfassungsgesetz, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz
geändert wird, und ein Bundes-
gesetz, mit dem die Straßenver-
kehrsordnung 1960 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 13460.0030/2-L1.3/2014

Bezugnehmend auf das Schreiben der Parlamentsdirektion vom 19. September 2014
gibt das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff angeführten Antrag fol-
gende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 1:

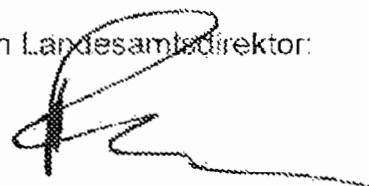
Die Schaffung einer Ersatzregelung für den durch Z 12 der Verwaltungsgerichtsbar-
keits-Novelle 2012; BGBl. I Nr. 51/2012, entfallenen Art. 15 Abs. 7 B-VG wird als unbe-
dingt erforderlich erachtet. Eine solche Regelung sollte auf Grund ihres grundsätzlichen
Charakters nicht allein in der Straßenverkehrsordnung 1960, sondern mit Bezug auf alle
Anwendungsfälle, in denen die Länder Bundesgesetze vollziehen, unmittelbar im B-VG
erfolgen. Ferner sollte die Zuständigkeit zur Erlassung eines einvernehmlichen Be-

scheides nicht auf den zuständigen Bundesminister, sondern auf die in der Sache hauptbetroffene Landesregierung übergehen. Der dritte Satz des Art. 15 Abs. 7 sollte daher wie folgt lauten:

„Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an die in der betreffenden Sache hauptbetroffene Landesregierung über. Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Zuständigkeit, regeln die nach den Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 ergehenden Bundesgesetze.“

Zu Artikel 2 besteht kein Einwand.

Für den Landesamtsdirektor:



Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

SR Mag. Michael Raffler